



Schaidreiter
Versicherungsmakler



CyberClear

Versicherung

STAND SEPTEMBER 2020

Voraussetzung

FÜR IHREN ABSCHLUSS

ES WERDEN MINDESTENS

DIE FOLGENDEN

IT-SCHUTZMASSNAHMEN BETRIEBEN:

01

DURCHGÄNGIGER VIRENSCHUTZ

mit automatischer
Update-Funktion auf
Servern und Clients

02

FIREWALLSTRUKTUREN

an allen Netzübergängen
zum Internet

03

ABGESTUFTES RECHTEKONZEPT

mit administrativen
Kennungen
ausschließlich für
IT-Verantwortliche

04

OFFLINE - DATENSICHERUNG

Ständiges Vorhandensein
von mindestens einer
vollständigen Offline -
Datensicherung, die
jeweils nicht älter als
eine Woche ist.

Was ist versichert?

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer und den mitvers. Personen im Rahmen der nachstehenden Bedingungen Versicherungsschutz für Schäden aufgrund folgender Ereignisse (Cyber-Schäden):

- » Einer Netzwerksicherheitsverletzung
- » Eines Bedienfehlers
- » Einer Datenrechtsverletzung
- » Einer Cyber-Erpressung
- » Einer Rechtsverletzung durch Werbung und Marketing

- **NETZWERKSICHERHEITS-
VERLETZUNG**

ist jeder unzulässige Zugriff bzw. Nutzung des IT-System des Versicherten. Eine Netzwerksicherheitsverletzung liegt vor bei:

- » (Hacker)Angriffen
- » Eingriffen in das IT-System des Versicherten z. B. mit durch Phishing-Mails
- » Schadprogramme, wie Viren, Würmern oder Trojanern
- » Denial-of-Service-Angriffen

- **BEDIENFEHLER**

ist die unsachgemäße Bedienung des IT-Systems durch fahrlässiges Handeln oder Unterlassen des Versicher-

ten oder seiner Mitarbeiter, sofern die Bedienung die Veränderung, Beschädigung, Zerstörung, Löschung, Verschlüsselung, Kopie oder das Abhandenkommen von Daten zur Folge hat.

- **DATENRECHTSVERLETZUNG**

ist jeder Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder vertragliche Vereinbarungen eines Versicherten, die den Schutz personenbezogener oder geschäftlicher Daten bezwecken.

- **CYBER-ERPRESSUNG**

liegt vor, wenn einem Versicherten rechtswidrig mittels Netzwerksicherheitsverletzung oder Datenrechtsverletzung gedroht wird und für die Nicht-Verwirklichung der Drohung ein Lösegeld (Geld, Waren oder Dienstleistungen) verlangt wird.

- **RECHTSVERLETZUNG DURCH
WERBUNG UND MARKETING**

liegt vor, wenn im Zusammenhang mit Veröffentlichungen zu Werbe- und Marketingzwecken für die Produkte oder die Dienstleistungen der Versicherten Rechte Dritter verletzt werden.



WAS WIRD GELEISTET?

WAS LEISTET DER VERSICHERER?

Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz in Form der nachstehenden Leistungen

- 01.** Soforthilfe im Notfall
- 02.** Cyber-Eigenschaden
- 03.** Cyber-Haftpflicht
- 04.** Werbe-Haftpflicht
- 05.** Cyber-Betriebsunterbrechung



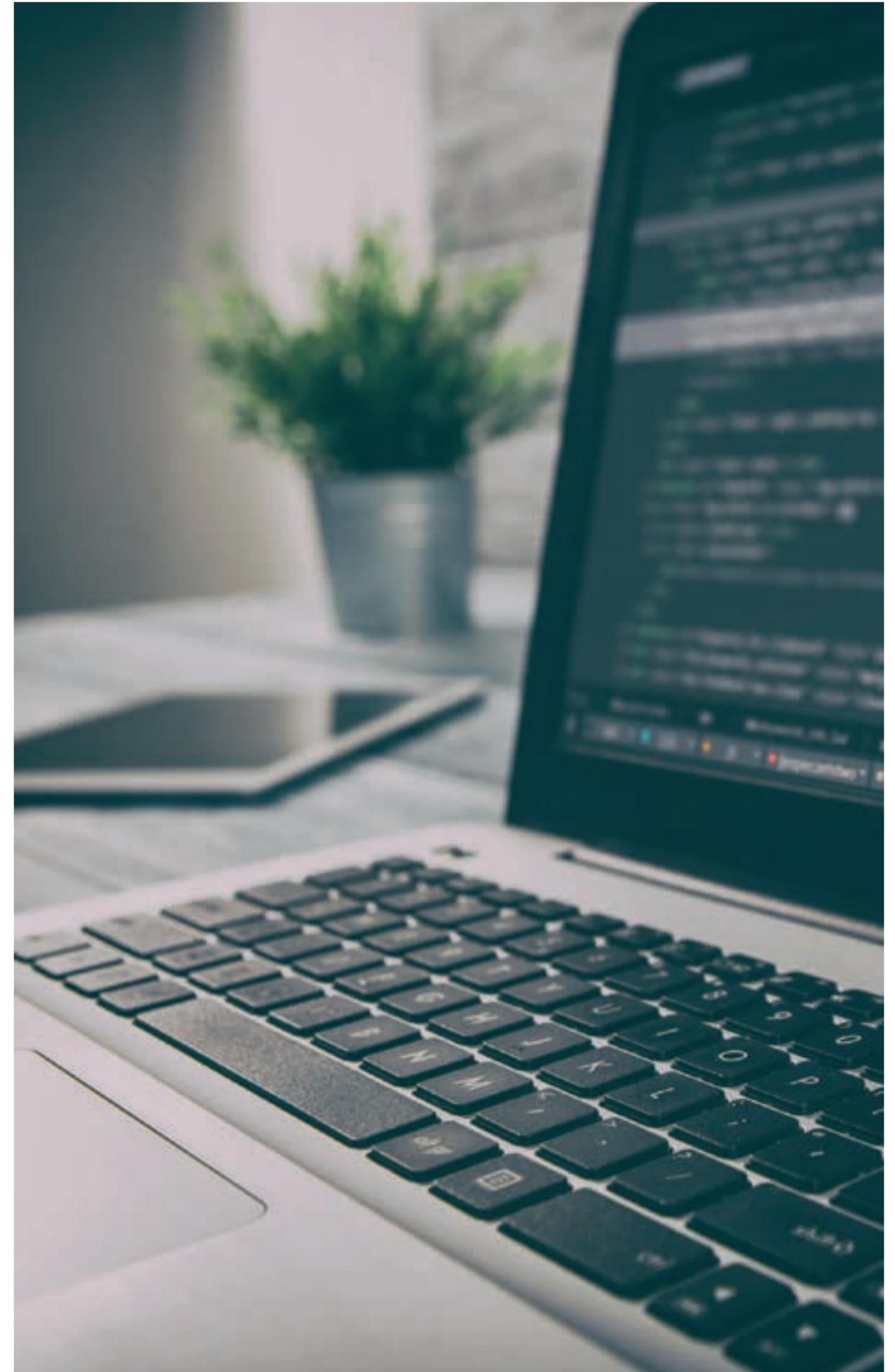
Soforthilfe im Notfall

Bei Bestehen einer konkreten Risikolage für einen Versicherten übernimmt der Versicherer die Kosten des Krisendienstleisters für eine erste telefonische Notfall- und Krisenunterstützung in Form von:

- » Einer Experteneinschätzung zur geschilderten Lage,
- » Empfehlungen für Sofortmaßnahmen zur Schadensbegrenzung sowie zur Ursachenermittlung,
- » Einer ersten Bewertung der bisherigen Maßnahmen.

Eine konkrete Risikoanalyse liegt vor, wenn aus Sicht eines Versicherten der tatsächliche oder der künftige Eintritt eines versicherten Ereignisses gemäß Ziffern I.1 bis I.4. aufgrund der objektiven Umstände zu vermuten ist.

Hinsichtlich der Kosten für die Soforthilfe im Notfall fällt weder ein Selbstbehalt an noch werden diese Kosten auf die Versicherungssumme angerechnet.





Cyber- Eigenschaden

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diesen aufgrund eines versicherten Ereignisses ein Eigenschaden entsteht.

Der Versicherer ersetzt die nachstehenden Schadenpositionen sowie alle angemessenen und notwendigen Kosten.

- **KOSTEN FÜR IT-FORENSIK:**
Externe IT-Forensik-Analysen zur Ermittlung der Ursache und zur Bestätigung eines versicherten Ereignisses sowie für die Identifizierung der Betroffenen.
- **KOSTEN FÜR KRISENMANAGEMENT- UND PUBLIC-RELATIONS-MASSNAHMEN**
zur Erhaltung oder Wiederherstellung seiner öffentlichen Reputation, u.a. Kosten für Gestaltung und Versenden von Goodwill-Coupons (Preisnachlässe, Gutscheine, Rabatte o. Ä.).
- **WIEDERHERSTELLUNGSKOSTEN**
Es werden die Kosten ersetzt, die einem Versicherten für die Wiederherstellung oder die Reparatur der Daten und des IT-Systems entstehen. Diese

Kosten umfassen auch die Kosten der Isolation und Säuberung (insbes. die Entfernung von Schadprogrammen) des IT-Systems. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Kosten, die dadurch entstehen, dass IT-Hardware durch eine Netzwerksicherheitsverletzung beschädigt oder zerstört wird. Ersetzt werden die für die Wiederherstellung der IT-Hardware erforderlichen Kosten.

- **BENACHRICHTIGUNGSKOSTEN** für die Prüfung und Erfüllung seiner gesetzlichen oder vertraglichen Informationspflichten, die durch die Datenrechtsverletzung entstehen:
 - » Kosten externer Datenschutzanwälte zur Bestimmung der geltenden Melde- und Anzeigepflichten und zur Erstellung entsprechender Anzeigen und Meldungen
 - » Benachrichtigungskosten gegenüber Dateninhabern
 - » Kosten für behördliche Meldeverfahren
- Callcenter-Kosten zur Beantwortung von Anfragen nach der Benachrichtigung der Betroffenen.



- **CYBER-DIEBSTAHL**
Der Versicherer ersetzt Vermögensschäden, die dadurch entstehen, dass unmittelbar infolge einer Netzwerksicherheitsverletzung Gelder, Waren oder Wertpapiere abhandenkommen oder das erhöhte Nutzungsentgelte anfallen, da Anwendungen in unzulässiger Weise genutzt werden oder erhöhte Versorgungsrechnungen (Strom, Gas, Wasser), weil das IT-System des Versicherten zur Schürfung von Krypto-Währung missbraucht wird.
- **VERTRAGSSTRAFEN AN E-PAYMENT SERVICE PROVIDER** wegen der Verletzung eines PCI Datensicherheitsstandards oder einer PCI Datensicherheitsvereinbarung. Damit in Zusammenhang zu zahlende Gebühren sowie die Kosten etwaiger verpflichtender Prüfungen werden erstattet.
- **VERTRAGSSTRAFEN WEGEN DER VERLETZUNG VON GEHEIMHALTUNGSPFLICHTEN**
- **VERTRAGSSTRAFEN WEGEN VERZÖGERTER LEISTUNGSBRINGUNG**
- **BUSSGELDER UND ENTSCHÄDIGUNGEN MIT STRAFCHARAKTER IM AUSLAND**
- **STRAFRECHTSSCHUTZ**
- **KOSTEN FÜR KREDITÜBERWACHUNGSDIENSTLEISTUNGEN (FÜR MAX. 12 MONATE)**
- **SICHERHEITSANALYSE UND SICHERHEITSVERBESSERUNGEN**
- **SCHADENMINDERUNGSKOSTEN**



Cyber- Haftpflicht

Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn diese infolge eines versicherten Ereignisses von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Versicherungsschutz in der Cyber-Haftpflicht besteht auch für immaterielle Schäden, die sich aus versicherten Vermögensschäden herleiten. Hierzu zählen immaterielle Schäden aufgrund einer Persönlichkeitsrechtsverletzung sowie psychischer Beeinträchtigungen.

- **VERSICHERUNGSSCHUTZ CYBER-HAFTPFLICHT**
Umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche.

- **ERFÜLLUNG EINES HAFTPFLICHTANSPRUCHS**
- **ABWEHR EINES HAFTPFLICHTANSPRUCHS**
- **ABWEHRKOSTEN IN BEZUG AUF BEHÖRDLICHE VERFAHREN**
- **KOSTEN**
(Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen-, Gerichts-, Reisekosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens sowie Schadenermittlungskosten)
- **FREISTELLUNG EXTERNER DATENVERARBEITER**



Werbe- Haftpflicht



Versicherungsschutz wird gewährt, wenn den Versicherten infolge von Werbung und Marketing für das eigene Unternehmen von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.



Cyber- Betriebsunter- brechung

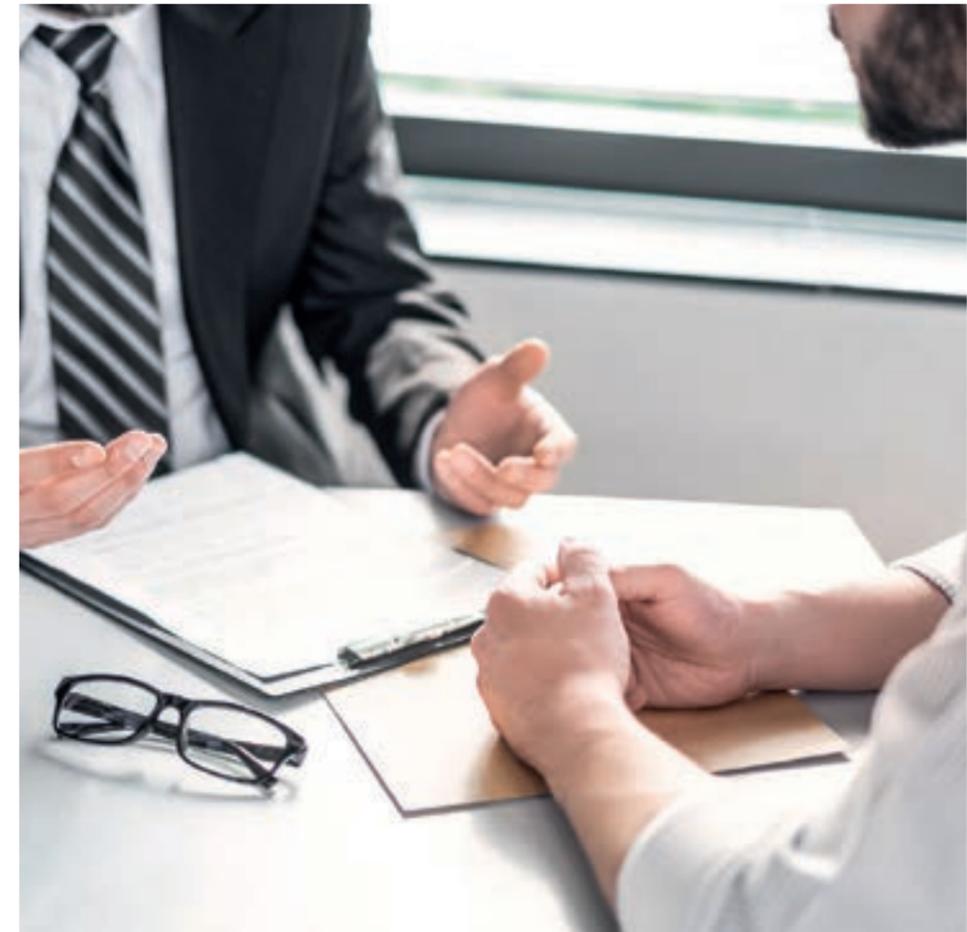
Der Versicherer gewährt den Versicherten Versicherungsschutz, wenn durch ein versichertes Ereignis eine Cyber-Betriebsunterbrechung verursacht wird und hierdurch den Versicherten ein Ertragsausfallschaden entsteht.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn die Daten und das IT-System der alleinigen Herrschaftsgewalt des Versicherten unterliegen oder er die vollständige Kontrolle darüber hat. Ansonsten besteht Versicherungsschutz, wenn das versicherte Ereignis von dem Teil des IT-Systems des Versicherten ausgeht, der seiner alleinigen Herrschaftsgewalt unterliegt.

- **BEGRIFF CYBER-BETRIEBSUNTERBRECHUNG**
Eine Cyber-Betriebsunterbrechung liegt vor, wenn die Produktion eines Versicherten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Versicherten vollständig oder teilweise unterbrochen ist und wenn die Unterbrechung durch ein versichertes Ereignis

verursacht wird. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für eine Betriebsunterbrechung, die durch die Reparatur im Rahmen einer versicherten Wiederherstellung verursacht wird.

- **BEGRIFF DES ERTRAGSAUSFALLSCHADENS**
Der Ertragsausfallschaden besteht aus den fortlaufenden Kosten und den Betriebsgewinn.
- **BEGINN UND ENDE DER VERSICHERTEN CYBER-BETRIEBSUNTERBRECHUNG**
Der Versicherungsschutz sowie die Laufzeit des zeitlichen Selbstbehaltes beginnen mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Versicherte dem Krisendienstleister und dem Versicherer den Eintritt des angezeigt hat. Der Versicherungsschutz endet mit dem Zeitpunkt, ab welchem eine Cyber-Betriebsunterbrechung nicht mehr besteht, oder mit Ablauf der Haftzeit.



- **SCHADENUNABHÄNGIGE UMSTÄNDE**
Bei der Berechnung des Ertragsausfallschadens sind alle Umstände zu berücksichtigen, die das Geschäftsergebnis des Versicherten günstig oder ungünstig beeinflusst hätten, wenn die Cyber-Betriebsunterbrechung nicht eingetreten wäre.
- **MEHRKOSTEN**
Erstattung aller angemessenen und notwendigen Mehrkosten, die für die provisorische Aufrechterhaltung oder zur Beschleunigung der Wiederherstellung des Betriebs aufgewendet wurden.
- **CYBER-BETRIEBSUNTERBRECHUNG BEI CLOUD-AUSFALL**
Es besteht auch Versicherungsschutz für den Ertragsausfallschaden aufgrund eines versicherten Ereignisses, das von dem Teil des IT-Systems des Versicherten ausgeht, welches der Herrschaftsgewalt eines dritten Dienstleisters (externes Rechenzentrum, Cloud-Anbieter) unterliegt, den ein Versicherter entgeltlich in Anspruch nimmt.
- **SCHADENMINDERUNGSKOSTEN**

Bei uns stehen
Sie im
Mittelpunkt.



www.schaidreiter.at